

# Betriebsrentenstärkungsgesetz aus Arbeitgebersicht

Alexander Gunkel Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände Mitglied der Hauptgeschäftsführung

Versicherungswissenschaftliches Fachgespräch zur betrieblichen Altersvorsorge

13. September 2017



## Engagement der Arbeitgeber in der betrieblichen Altersvorsorge (bAV)

- bAV ist größte freiwillige Sozialleistung der deutschen Arbeitgeber
- jährlicher Finanzierungsaufwand für bAV: 35 Mrd. €, 84,5 % davon wird von Arbeitgebern finanziert (Sozialbericht 2017 der BReg.)
- Anteil der Beschäftigten mit bAV-Anwartschaft in der Privatwirtschaft ist seit 2001 um die Hälfte(!) gestiegen.
- In nahezu allen Flächentarifverträgen der Privatwirtschaft wird für die Beschäftigten die Möglichkeit zu Entgeltumwandlung eröffnet.
- In vielen Branchen tarifvertragliche AG-Beiträge bzw. Weiterleitung der Sozialversicherungs-Ersparnisse des AG an AN
- Häufig: Umwidmung der VWL-Mittel in bAV
- Durchführung teilweise über Branchenversorgungswerke, die von den Sozialpartnern paritätisch besetzt sind



## Branchentarifverträge zur bAV (Auswahl)

Branche	AG-Beitrag (in Euro, jährlich)	Versorgungswerk (Auffanglösung)	Anmerkung	Beschäftigte (geschätzt)
Metall und Elektro	319	Metallrente (DV, PK, PF, UK)	AG-finanzierte BAV verbreitet	3.400.000
Chemie	134 bei 478 Mindestumwandlung, ab dann 13 pro 100 Umwandlungsbetrag + 750 Demografie- Fonds (BV-offen)	Chemie- Pensionsfonds	AG-finanzierte BAV verbreitet	600.000
Bau	368 (West) 122 (Ost) bei 110 bzw. 36 Mindestumwandlung	ZVK-Bau (PK)	Flächendeckende AG-finanzierte BAV über ZVK durch TV (AVE)	700.000
Einzelhandel	300 +10% SV-Ersparnis	Rahmenvertrag mit 6 Anbietern (PK, DV)	AG-finanzierte BAV sehr unterschiedlich verbreitet	1.600.000
Gastgewerbe	150 einmal Anschub +16% SV-Ersparnis	Hogarente (PK)	AG-finanzierte BAV wenig verbreitet	650.000



## Gesetzesänderungen – neue Handlungsspielräume in der bAV

## bisherige bAV bleibt bestehen

- Träger der Zusage ist AG
- Zusageformen (BZML, BOLZ + Leistungszusage)
- Versorgungsträger mit und ohne Übernahme von Garantien
- Verfallbarkeit differenziert nach AG bzw. AN-Finanzierung
- bAV-Vereinbarungen auf jeder arbeitsrechtlichen Ebene möglich (TV, BV, Gesamtzusage, Einzelvertrag)

# Änderungen für gesamte bAV

- Ausweitung steuerlicher Dotierungsrahmen
- Beseitigung Doppelbelastung beim bAV-Riester
- bAV-Förderbetrag für Geringverdiener
- Weitergabepflicht der SV-Ersparnis
- Beschränkung Optingout-Modelle
- Anrechnungsfreibetrag auf Grundsicherung

#### "Sozialpartnermodell" als "neue" bAV

- Reine Beitragszusage
- Zusage ist sofort unverfallbar
- Träger der Zusage ist stets Versorgungsträger
- Versorgungsträger darf keine Garantien übernehmen
- TVP müssen Einrichtung "steuern" und sollen "Sicherungsbeitrag" vereinbaren
- Tariföffnung für BVen möglich



## (Neue) Verhandlungsgegenstände der Tarifpartner bei bAV

- Schon bisher Gegenstand
  - Eröffnung von Entgeltumwandlungsmöglichkeiten
  - Vereinbarung von Arbeitgeberbeiträgen und Matching-Beiträgen bei Entgeltumwandlung
  - Weitergabe eingesparter SV-Beiträge
  - Bestimmung eines Versorgungsträgers (meist als Auffanglösung)
- Neue Verhandlungsgegenstände
  - bAV-Förderbetrag für Geringverdiener
  - Optionsmodelle
  - Umsetzung der SV-Weitergabepflicht bei Entgeltumwandlung
  - Einführung einer reinen Beitragszusage (einschl. Regelungen zur Beitragshöhe, der Beteiligung der Tarifvertragsparteien an der Durchführung und Steuerung, der Bildung und Verwendung von "kollektiven Puffern", ggf. Sicherungsbeitrag etc.)



#### **Ausblick**

- BRSG befördert Trend zu externen Durchführungswegen
- BRSG setzt auf die Tarifvertragsparteien, um die Verbreitung der bAV-Verbreitung zu fördern. Kollektive Ausgestaltung soll wieder stärker als Vorteil genutzt werden.
- Anhalten der Niedrigzinsphase könnte zu einem Treiber der reinen Beitragszusage werden.
- "bAV-Riester" könnte größere Rolle spielen als bisher.



**BDA** | Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

Mitglied von BUSINESSEUROPE

Hausadresse:

Breite Straße 29 | 10178 Berlin

Briefadresse:

11054 Berlin

**T** +49 30 2033-0 **F** +49 30 2033-2105

bda@arbeitgeber.de www.arbeitgeber.de